



**MARKTGEMEINDE BRÜCKL**  
**9371 Brückl, Marktplatz 1**  
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,  
E-mail: [brueckl@ktn.gde.at](mailto:brueckl@ktn.gde.at), [www.brueckl.at](http://www.brueckl.at)

## **Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 3. Gemeinderatssitzung 2018**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die dritte öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Montag, dem 09. Juli 2018 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

### Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Burkhard TRUMMER

Mitglieder: Vzbgm. Harald TELLIAN  
Vzbgm. Robert CECH  
GV Michael KITZ  
GV Johann VÖLKER  
GR Erich TELLIAN  
GR Dr. Horst FELSNER  
GR Heinz POLZER  
GR Dietmar GINDL  
GR Roswitha SCHWEIGER  
GR Rosina Maria WOTIPKA  
GR Mag. Wolfgang SCHOBER  
GR Gerald POLZER  
GR Ing. Hannes RESCHER  
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI  
GR Stefanie NUART  
GR Mario KRIEGL  
GR Michael MÜLLER  
GR Anamaria GASSINGER  
GR Bernhard RACHOINIG

Zu TOP 12:

Entschuldigt: GR Andreas NUART  
GR Mag. Engelbert HUDITZ

### **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet,

- dass unsere Mitarbeiterin Frau Petra Pliberschnig die Standesbeamtenprüfung erfolgreich abgelegt und zur 2. Standesbeamtin der Marktgemeinde Brückl

bestellt wurde, sie hat auch bereits letzten Samstag ihre erste Trauung vorgenommen;

- dass auf Ansuchen der NMS Brückl die NMS Brückl mit angeschlossener Expositur Klein St. Paul in NMS Görtschitztal – Brückl/Klein St. Paul vom Schulgemeindevorstand umbenannt wurde; die Genehmigung durch die Landesregierung ist aber nicht erfolgt, und so steht dieses Thema wieder zur Diskussion
- dass in Bezug auf das Salzbachprojekt mittlerweile auch mit dem vom Bau unmittelbar betroffenen Grundstücksbesitzern Gespräche stattgefunden haben, und es liegen mittlerweile auch alle Zustimmungserklärungen für die Grundinanspruchnahmen vor; der nächste Schritt ist die wasserrechtliche Bewilligung; wir reden hier von einer geschätzten Kosten von 2,1 Mio. für die Verbauung des Salzbaches;
- dass am Freitag, dem 29.06.2018, am Marktplatz die Theateraufführung des Theaterwagens Porcia stattgefunden hat; der Theaterabend wurde von ungefähr 170 Bürgerinnen und Bürgern besucht, und es waren alle restlos begeistert; Dank auch an alle Gemeindevorstandmitglieder die Karten verkauft haben;
- dass wir von der Volksanwaltschaft ein Schreiben betreffend einer Beschwerde wegen konsensloser Bauführung erhalten haben; darin wird uns bestätigt, dass die Prüfung ergeben hat, dass unser Vorgehen im gegenständlichen Fall nicht beanstandet werden konnte; danke an DI Schilcher, der in dieser Angelegenheit hervorragende Arbeit geleistet hat;
- dass am 25.06.2018 ein Schreiben der WSG einlangte, in welchem diese den Pachtvertrag für das Stüberl und die Sauna mit 30.06.2018 aufkündigen; Übergabe und Übernahme hat noch nicht stattgefunden;
- dass die Außenarbeiten beim Bauhof abgeschlossen sind, und die Baukosten nach Endabrechnung € 69.480,51 betragen; dies ergibt eine Einsparung gegenüber der Vergabesumme von € 500,--;
- dass es im Zuge der Modellregion „Mobilität für 10-14jährige“, initiiert vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, deren Mitglied unsere Gemeinde ist, jetzt die erste Maßnahme im Bereich der NMS Brückl /Donauplatz realisiert wurde. Es wurde der Fußgängerübergang durch Errichten einer Sperrfläche, welche mit Pollern abgegrenzt wird, sicherer gestaltet; es hat im Vorfeld eine Bereisung von mehreren Gefahrenstellen in unserem Gemeindegebiet stattgefunden und vorgeschlagene Verbesserungen wurden uns übermittelt; eine weitere Maßnahme möchten wir in St. Filippen heuer noch umsetzen, dort geht es um die Querung der B 92 in Höhe des Waldweges; dieser Bereich ist für eine Fußgängerquerung sehr uneinsichtig und für die Schulkinder daher sehr gefährlich; hier ist geplant linksseitig der B 92 ein Leitsystem für die Kinder in Form von Fußabdrücken bei den bestehenden Rasengittersteinen zu installieren, um diese in einen Bereich zu lotsen, der für eine Straßenquerung besser geeignet ist;
- dass die Bauarbeiten für die Erweiterung der Kinderbetreuung im Gemeinschaftshaus planmäßig voranschreiten; die Mauerarbeiten sind praktisch abgeschlossen, das Fensterportal soll noch diese Woche herausgesetzt werden;

Die Möbel werden zwischen 20. und 24. 8 angeliefert und montiert; parallel dazu erfolgen auch die Sanitärsanierungen im Gemeinschaftshaus planmäßig;

- dass am 15.06.2019 eine großer Sicherheitstag in Brückl stattfinden wird;
- dass am 29.06.2018 wiederum eine Flurbereinigungsaktion der NMS und VS im Rahmen der e5 Gemeinde abgehalten wurde, er ersucht GR Dr. Horst Felsner darüber zu berichten;

GR Horst Felsner berichtet wie die Aktion heuer abgelaufen ist, es hat heuer erstmals eine Information über die Abfallbeseitigung und –Vermeidung von Frau Mag. Perle gegeben; im Anschluss an diese Aktion wurden die Schüler als Dankeschön von autArk mit regionalen Produkten verköstigt;

Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle auch bei den beiden Direktoren Frau Dr. Müller und Hrn. Hasler.

*Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Kinderbetreuungsordnung betr. der Sommeröffnungszeiten**

Der Berichterstatter Bgm. Ing. Burkhard Trummer berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten – in Bezug auf die Ergänzung im § 3, Abs. 2 u. 3 - die wie folgt lauten, beschließen.

2. Vom 01. August jeden Jahres wird auf die Dauer von drei Wochen ein sogenannter „Sommerkindergarten“ geführt.

3. Die Betriebszeiten des Sommerkindergartens werden aufgrund des Bedarfes (mind. 5 Kinder) jeweils gesondert festgelegt

#### Begründung:

Wir bieten bereits seit einigen Jahren im Sommer den sogenannten Sommerkindergarten an. Nunmehr gibt es vom Land Kärnten ein neues Bonussystem, in welches wir mit unserem Sommerkindergarten hineinfallen. Dazu ist es aber notwendig, diesen auch in die Kindergartenordnung mitaufzunehmen.

Der Entwurf wurde von der zuständigen Fachabteilung vorgeprüft und genehmigt.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Stellenplanverordnung**

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	VI	AK-SSB4	42
70	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	KU-KBER3	45
100	-	C	V	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL2	45
75	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
75	-	K		EP-PFK2	39
75	-	K		EP-PFK2	39
62,5	-	K		EP-PFK2	39
75	-	P3	III	EP-PK2	27
75	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK3	30
75	-	P3	III	EP-PK2	27
75	-	P3	III	EP-PK2	27
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HW2	27
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2 kw	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK3	33

100	-	B	VII	TH-FT3B	48
100	-	D	IV	AK-BK3	24
100	-	C	V	TH-FA2	42
100	-	B	VI	TH-FT1	42
100	-	B	VI	AK-SSB2B	36
100	-	B	VI	AK-SSB2B	36

Der Berichterstatter Bgm. Ing. Burkhard Trummer berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 ab 01.09.2018 abgeändert wird, beschließen.

Begründung:

Durch die Neuaufnahme von zwei Mitarbeiterinnen im Kinderbetreuungsbereich ab September 2018 ist auch der Stellenplan dahingehend zu erweitern.

Der Entwurf der Verordnung wurde sowohl vom Gemeindeservicezentrum als auch von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Stellenplanverordnung.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke aus der Pz. 1606/9, KG St. Filippen (Jägerweg)**

Der Berichterstatter Bgm. Ing. Burkhard Trummer berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl möge die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke 1, 2 u. 3 aus dem Grundstück 1606/9, KG St. Filippen, gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174117-H-V1-U, vom 20.03.2018, mittels Verordnung beschließen.

Begründung:

Diese Verordnung betrifft nicht benötigte Grundflächen des Jägerweges in der Ortschaft Krobathen. Die Auflassung von öffentlichem Gut wurde gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174117-H-V1-U über 4 Wochen öffentlich kundgemacht.

Es sind keinerlei Einwendungen eingelangt. Der Gemeinderat hat diese nicht benötigten Randflächen bereits im Jahre 2015 an die Anrainer verkauft. Für die grundbücherliche Durchführung ist die vorliegende Verordnung zu beschließen.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke 1, 2 u. 3 aus dem Grundstück 1606/9, KG St. Filippen, gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174117-H-V1-U, vom 20.03.2018, mittels Verordnung.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke Pz. 1632/7, KG Brückl u. die Annahme von Grundstücksteilflächen aus den Pz.497, 498, 1368/2,,1368/1, .178, 1383, 1376 u. 1377, alle KG Brückl in das öffentliche Gut (Harter-Krainberger Weg Teil B)**

Der Berichtersteller Bgm. Ing. Burkhard Trummer berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16.04.2018 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl wolle die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke 1, 6, 9, 11, 15 u. 17, aus dem Grundstück 1632/7, KG Brückl, sowie die Annahme der Trennstücke 3 aus 497, 4 u. 7 aus 498, 8 aus 1386/2, 10 u. 12 aus 1368/1, 13 aus Bfl. 178, 14 aus 1383, 16 u.19 aus 1376 und 20 aus 1377 in das öffentliche Gut gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174062-H-V1-U, vom 26.02.2018, mittels Verordnung beschließen.

Begründung:

Diese Verordnung betrifft den Teil des Harter-Krainberger-Weges vom Wegkreuz bis zu unseren Hochbehälter Hart. In diesem Bereich gab es große Abweichungen von den Katastergrenzen zum Naturbestand der Weganlage. Mit dem Grundeigentümer wurde Einvernehmen über die Vermessung und Vermarkung gemäß dem Naturstand erzielt. Die Auflassung von öffentlichen Gut und die Annahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut wurden gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174062-H-V1-U über 4 Wochen öffentlich kundgemacht.

Es sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

Für die grundbücherliche Durchführung ist die vorliegende Verordnung zu beschließen. Gleichzeitig werden die angenommenen Grundstücksflächen in die Widmung der öffentlichen Nutzung als Verbindungsstraße zugeführt.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung von öffentlichem Gut Trennstücke 1, 6, 9, 11, 15 u. 17, aus dem Grundstück 1632/7, KG Brückl, sowie die Annahme der Trennstücke 3 aus 497, 4 u. 7 aus 498, 8 aus 1386/2, 10 u. 12 aus 1368/1, 13 aus Bfl. 178, 14 aus 1383, 16 u.19 aus1376 und 20 aus 1377 in das öffentliche Gut gemäß dem Teilungsplan der ANGST GEO Vermessung, ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, GZ 174062-H-V1-U, vom 26.02.2018, mittels Verordnung.*

## **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über den Antrag der Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit an der Glan KG auf Nachsicht der Grundsteuer für 2018 gem. § 236 BAO**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16.04.2018 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge für die Liegenschaft in der 10.Oktober-Straße, Neue Mittelschule Brückl, die vorgeschriebene und fällige Grundsteuer in der Höhe von € 8.540,76 für das Jahr 2018 gem. § 236 Bundesabgabenordnung die Nachsicht erteilen.

### Begründung:

Gemäß § 236 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Im vorliegenden Fall liegt eine Unbilligkeit in der Einhebung vor, da durch die Übertragung der Grundstücke im Zuge der Gründung der KG die gesetzlich vorgesehene Grundsteuerbefreiung entfallen ist. Diese Ausgliederung ist gemäß Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und den Rechtsgebühren, die ausschließliche Bundesabgaben sind, befreit, da diese Ausgliederungen für die Erreichung eines ausgeglichenen Staatsbudgets notwendig sind und daher von den Trägerkörperschaften explizit empfohlen werden.

Der Grund für diesen Umstand ist ausschließlich in der rechtspolitischen Besonderheit zu erblicken, dass die Grundsteuer zwar einerseits bundesgesetzlich geregelt ist, jedoch andererseits eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt und somit der Bundesgesetzgeber über das Aufkommen dieser Steuer nicht ohne letztendliche Entscheidungshoheit der Kommunen entscheiden konnte bzw. wollte.

Aufgrund des besonderen rechtlichen Charakters wurden die Einbeziehung der Grundsteuer in Art. 34 leg.cit. nicht vorgenommen, gleichwohl die Gemeinden selbst von den Ausgliederungen profitieren.

Durch die Vorschreibung der Grundsteuer tritt nunmehr ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis ein, indem nämlich bisher von der Grundsteuer befreite Liegenschaften der Grundsteuer unterliegen. Es besteht somit die Gefahr, dass durch diese Rechtsfolge steuerlich motivierte Ausgliederungsvorgänge geradezu konterkariert werden.

Gerade für solche unbeabsichtigte und unbillige Rechts- bzw. Steuerkonsequenzen sehen die Verfahrensvorschriften als Korrektiv das Rechtsinstitut der Nachsicht vor.

Es ist weiters im Sinne der Rechtsprechung von einer sachlichen Unbilligkeit dann auszugehen, wenn Aufgaben, die ursprünglich von der Grundsteuer befreit waren, durch die Ausgliederung auf eine Gesellschaft, die weiterhin im mittelbaren Einflussbereich der beteiligten Gemeinden steht, nunmehr ausschließlich kraft der Rechtsform dieser Gesellschaft steuerpflichtig sind.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Liegenschaft in der 10.Oktober-Straße, Neue Mittelschule Brückl, die vorgeschriebene und fällige Grundsteuer in der Höhe von € 8.540,76 für das Jahr 2018 gem. § 236 Bundesabgabenordnung die Nachsicht zu erteilen.*